

**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministerium des Innern
zur Gewährung einer Soforthilfe für geschädigte Eigentümer von Wohngebäuden
(RL Soforthilfe Wohngebäude 2013)**

vom 10. Juni 2013

I. Rechtsgrundlagen, Leistungszweck

1. Der Freistaat Sachsen gewährt im Rahmen besonders bereitgestellter Haushaltsmittel auf der Grundlage von § 53 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. 225), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 2. Mai 2013 (SächsABl. S. 520) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, auf Antrag finanzielle Hilfen nach Maßgabe dieser Richtlinie.
2. Die Soforthilfe dient dem Ausgleich oder der Milderung von Schäden an Wohngebäuden sowie der zugehörigen technischen Gebäudeausrüstung, die vom Junihochwasser 2013 verursacht wurden.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Soforthilfe besteht nicht.

II. Leistungsempfänger

Leistungsempfänger ist der private Eigentümer des Wohngebäudes oder die Eigentümergemeinschaft. Ausgeschlossen sind juristische Personen.

III. Leistungsvoraussetzungen

1. Das Wohngebäude muss in einer vom Junihochwasser 2013 betroffenen Gemeinde liegen und Schäden aufweisen, die durch Hochwasser, wild abfließendes Wasser oder Sturzflut eingetreten sind. Berücksichtigt werden nur Schäden durch Oberflächenwasser.
2. Ausgenommen von dieser Richtlinie sind Gebäude, die nicht nur vorübergehend leer stehen, für die Einsturzgefahr besteht oder deren Nutzung durch die Schäden dauerhaft nicht mehr möglich ist (Totalverlust).
3. Die Soforthilfe soll insbesondere für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Bewohnbarkeit an Gebäuden dienen, die überwiegend zu Wohnzwecken dienen, zum Beispiel
 - Trockenlegung,
 - Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit technischer Gebäudeausrüstungen (insbesondere Heizung, Abwasser, Wasser, Elektrik, Gas),
 - Sicherung (zum Beispiel Gebäudehülle, Haustüren, Fenster).
4. Die Leistungsanträge müssen bis spätestens 30. Juni 2013 bei der Bewilligungsstelle eingegangen sein.
5. Erhalten die Leistungsempfänger im Anschluss weitere objektbezogene Zuwendungen, wird die Soforthilfe darauf angerechnet.

6. Der Leistungsempfänger muss insbesondere in die Erhebung, Speicherung und Nutzung der Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Gewährung und Verwaltung beziehungsweise der Bearbeitung eines gegebenenfalls entstehenden Erstattungsanspruchs der Soforthilfe einwilligen. Die Einwilligung gilt auch für die Übermittlung der Daten an alle an der Gewährung, Auszahlung und Verwaltung der Soforthilfe beteiligten Stellen und die Verarbeitung der übermittelten Daten durch diese Stellen. Weiterhin dürfen die Angaben im Antrag an Dritte übermittelt werden, die aus Anlass des Hochwassers Leistungen gewährt haben oder diese Daten zu wissenschaftlichen Zwecken nutzen.

IV. Umfang und Höhe der Leistung

1. Für die Soforthilfe werden insgesamt 15 000 000 Euro zur Verfügung gestellt.
2. Die Soforthilfe beträgt einmalig bis zu 1 000 Euro pro Gebäude.

V. Verfahren

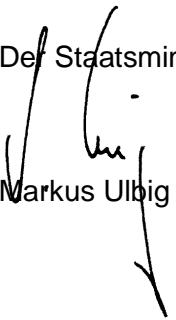
1. Die Antragstellung erfolgt auf dem dafür vorgesehenen Vordruck (Anlage) bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB), Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden.
2. Die zuständige Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Gebäude befindet, muss das Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziffer III Nummer 1 und 2 auf dem Antragsformular bestätigen.
3. Über die Gewährung der Soforthilfe entscheidet die SAB.
4. Die Auszahlung der Soforthilfe erfolgt nach Bewilligung aufgrund der Angaben im Antrag.
5. Bei Eigentümergemeinschaften erfolgt die Auszahlung an einen von den Eigentümern einvernehmlich zu bestimmenden Berechtigten.
6. Es wird kein Verwendungsnachweis gefordert.

VI. In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

1. Die Richtlinie tritt am 10. Juni 2013 in Kraft.
2. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Dresden, den 10. Juni 2013

Der Staatsminister des Innern



Markus Ulbig

**Antrag
auf eine Soforthilfe
nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Gewährung einer Soforthilfe für geschädigte Eigentümer von Wohngebäuden
vom**

Sächsische Aufbaubank - Förderbank -
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden

1. persönliche Angaben des Antragstellers

Name, Vorname Telefonnummer

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort, Ortsteil Landkreis¹

Flurstücksnummer¹ Gemarkung¹

.....

Weitere Antragsteller
/Eigentümer
mit Anschrift

2. Objekt

Anschrift des Objektes: *(wenn abweichend zu Antragstellerangaben).*

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort, Ortsteil Landkreis

Flurstücksnummer Gemarkung

Eigentümer des Hilfeobjektes Anschrift des
Eigentümers

3. Weitere Angaben:

geschätzter Schadensumfang für das gesamte Gebäude: **Euro**

Ich besitze eine Elementarschadensversicherung:

nein ja Versicherungsnummer: Versicherungsgesellschaft:

- Ich versichere die Richtigkeit der Angaben, soweit diese zum jetzigen Zeitpunkt von mir absehbar sind.
- Ich versichere, dass die Soforthilfe die Höhe der voraussichtlichen Kosten zur Schadensbeseitigung nicht überschreitet.
- Ich versichere, dass das Gebäude überwiegend zu Wohnzwecken genutzt wird.
- Mir ist bekannt, dass ich im Fall unrichtiger Angaben wegen Betrug bestraft werden kann und dass die Soforthilfe vom Freistaat Sachsen zurückgefordert werden kann.

¹ wenn Wohnort auch Schadensort

- Ich stimme der Verarbeitung, insbesondere der Erhebung, Speicherung und Nutzung der Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Gewährung und Verwaltung bzw. der Bearbeitung eines ggf. entstehenden Erstattungsanspruchs der Soforthilfe zu. Die Einwilligung gilt auch für die Übermittlung der Daten an alle an der Gewährung, Auszahlung und Verwaltung der Soforthilfe beteiligten Stellen und die Verarbeitung der übermittelten Daten durch diese Stellen. Ich stimme weiterhin zu, dass die Angaben dieses Antrages an Dritte übermittelt werden können, die aus Anlass des Hochwassers Leistungen gewährt haben oder diese Daten zu wissenschaftlichen Zwecken nutzen.

- Ich stimme zu, dass die SAB berechtigt ist, Auskünfte bei Dritten zu der Höhe der aufgrund des Hochwassers gewährten Leistungen einzuholen.

- Ich erkläre mich bereit, auf Anfrage der SAB weitere Angaben zum Hochwasserschaden zu erteilen und Unterlagen nachzureichen.

4. Die Soforthilfe soll auf das folgende Konto überwiesen werden;

Kontonummer: _____ Bankleitzahl: _____
 Bank: _____

 Ort, Datum

 Unterschrift Eigentümer
 (Alleineigentümer oder Bevollmächtigter)

5. Bestätigung der Gemeinde

Das Wohngebäude liegt in einer vom Junihochwasser 2013 betroffenen Gemeinde und weist hochwasserbedingte Schäden auf. Wir bestätigen die Voraussetzungen der Ziffer III Nummer 1 und 2 der Richtlinie. Die Höhe des geschätzten Schadens wird bestätigt.

 Ort, Datum

 Unterschrift und Stempel der Gemeinde